

Satzung der „Faschingsgesellschaft Rohaloho Reichenberg“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „*Faschingsgesellschaft Rohaloho Reichenberg*“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist *Reichenberg (Unterfranken)*.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist *die Pflege des traditionellen Brauchtums in Bezug auf den Karneval bzw. Fasching*.
2. Zur Erreichung dieses Zwecks hat der Verein folgende Motivationen:
 - Durchführung von Veranstaltungen
 - Beteiligung am Straßenkarneval
 - Kontaktpflege zu anderen Vereinen
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher, ethnischer Toleranz und Neutralität.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird durch den Vorstand festgelegt.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem oder elektronischem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

4. Der Austritt aus dem Verein ist zum 31.12. des jeweiligen Jahres zulässig. Eine Kündigungsfrist von vier Wochen muss eingehalten werden. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Technischen Leiter, dem Öffentlichkeitsarbeitsbeauftragten sowie dem Vergnügungswart.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands hat die Möglichkeit einen Ausschuss für seinen jeweiligen Bereich einzuberufen. Die Mitglieder dieser jeweiligen Ausschüsse werden in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand ernannt und abberufen. Nach Wechsel des jeweiligen Ausschussleiters kann der neugewählte Leiter über die Übernahme oder Neubesetzung, in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand, entscheiden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (in Papierform oder elektronischer Form) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der

Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung kann sowohl in physischer als auch in virtueller Form stattfinden. Über die Art der Austragung entscheidet die Vorstandschaft. Der Austragungsort wird allen Mitgliedern über die Einladung mitgeteilt.
8. Der Vorstand ist im Zuge der Mitgliederversammlung grundsätzlich entlastet. Eine Belastung der Vorstandschaft muss aktiv vor oder während der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.



§ 6 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer für die jeweilige Wahlperiode. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Reichenberger Nikoläuse e. V. zwecks Verwendung für gemeinnützige Tätigkeiten des Vereins.

Reichenberg, den 23.04.2021

	
Carina Thorwarth	Kerstin Klusch

	
Annika Thorwart	Jannis Riedmann
	
Alexander Brodwolf	Joachim Brodwolf
	
Dominik Pfeifer	Fabian Spitzig
	
Yannick Illmer	Jens Eggemann
	
Niklas Kornaczewski	Niklas Scheer
	
Alexander Thorwart	Johannes Schmidt
	
Dominik Stark	Mario Drexel
	
Hannah Manz	